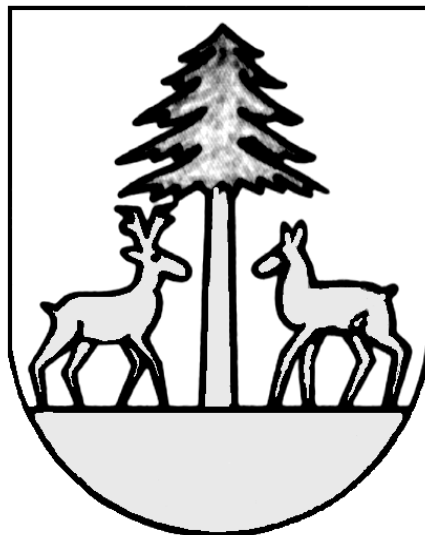


Reglement für die Erhebung einer Konzessi- onsabgabe Stromversorgung

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



24. Mai 2022

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 ¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Oberlangenegg mit der BKW Energie AG für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das Energieversorgungsunternehmen erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die BKW Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oberlangenegg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Oberlangenegg vereinbart mit der BKW Energie AG die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Die BKW Energie AG bezahlt der Gemeinde Oberlangenegg für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

2 Die Abgabe beträgt

- a) mindestens 1.0 Rappen und höchstens 4.0 Rappen pro Kilowattstunde Normalstromzufuhr und ist auf CHF 300.00 pro Zähler und Jahr beschränkt
- b) jeweils 1.0 Rappen weniger als gemäss Bst. a hiavor pro Kilowattstunde für unterbrechbare oder steuerbare Stromzufuhr und ist auf CHF 96.00 pro Zähler und Jahr beschränkt

3 Die BKW Energie AG belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

4 Der Gemeinderat Oberlangenegg schliesst mit der BKW Energie AG einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 24. Mai 2022 einstimmig angenommen.

Oberlangenegg, 24. Mai 2022

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:
sig. U. Aeschlimann sig. S. Reist

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung lag vom 22. April 2022 – 21. Mai 2022 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 2022 und Nr. 17 vom 28. April 2022 bekanntgegeben.
2. Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2022 genehmigt.
3. Gegen die Abstimmung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 30. Mai 2022

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Die Gemeindeverwalterin:
sig. Stephanie Reist

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 18. und 25. August 2022.